

II- 5778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 11 16  
1011, Stubenring 1

Zl. 16.930/110-IA10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Wabl und Kollegen Nr. 2605/J vom  
21. Sept. 1988 betreffend Überprüfung  
des OEMOLK

2577/AB  
1988 -11- 18  
zu 2605/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr. 2605/J betreffend Überprüfung des OEMOLK, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Überprüfung des OEMOLK wurde beendet, das Ergebnis liegt seit Ende Juli d.J. in der Rohfassung vor. Zu dieser Rohfassung erarbeiten derzeit die zuständigen Fachabteilungen ihre Stellungnahmen. Danach erfolgt mit der geprüften Firma nochmals ein Abschlußgespräch. Erst danach liegt die endgültige Fassung des Prüfberichtes vor, welche bis Ende 1988 zu erwarten ist, falls sich nicht weitere von mir nicht zu vertretende Verzögerungen durch die notwendige Einschaltung der Finanzprokuratur ergeben sollten.

Zu Frage 3:

Der Endbericht wird, wie bereits erwähnt, erst nach Durchführung der Abschlußbesprechung mit der geprüften Firma erstellt. Allfällige Konsequenzen können erst danach gesetzt

- 2 -

werden. Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, daß sich die in diesen Bericht getroffenen Feststellungen größtenteils auf einzelbetriebliche Daten beziehen, deren Weitergabe mir aus Gründen der Geheimhaltungspflicht nach dem Datenschutzgesetz verwehrt ist.

Darüber hinaus werde ich auch die Finanzprokurator mit dem Prüfungsergebnis befassen und um Stellungnahme ersuchen, inwieweit Rückforderungen von Stützungsgeldern vorzunehmen sind.

Zu Frage 4:

Auf Grund der Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl.Nr.184 in der geltenden Fassung, wurden von mir seit 1.Jänner 1988 keine Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen für Magermilchpulver bzw. Flüssigmilch erteilt. Da somit die Verarbeitung von ausländischem Milchpulver durch heimische Verarbeitungsbetriebe nur im Vormerkverfahren gemäß den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr.129 in der geltenden Fassung, möglich ist, ist lediglich der für die Vollziehung federführende Bundesminister für Finanzen in der Lage, die in Rede stehende Problematik erschöpfend zu behandeln. Mein Ressort wird in Fragen der Bewilligung solcher Vormerke lediglich zur Abgabe einer grundsätzlichen, wirtschaftspolitischen Äußerung seitens der Zollverwaltung aufgefordert, wie es die gesetzlichen Bestimmungen normieren.

Stützungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind für diese Arbeitsprozesse nicht vorgesehen; Stützungen werden für Milch, die in Österreich produziert wurde, gewährt.

Der Bundesminister:

